

## N. Strafgefangenenlager im Emsland

Im Jahre 1923 wurden die Emslandlager im Zuge der Urbarmachung des Mooregebietes durch die preussische Justizverwaltung als Strafgefangenenlager eingerichtet und als "Zuchthaus" eingestuft. Die Gefangenen sollten ausserhalb der Lager im Moor zur Arbeit eingesetzt werden.

Dieser Lagerkomplex wird, obwohl er nicht dem RF-SS unterstellt war, aus folgenden Gründen in das vorliegende Verzeichnis aufgenommen:

- Einzelne Lager wurden zeitweise als KL (siehe Seite 1, 3, 187), andere nach Kriegsbeginn als Kriegsgefangenenlager verwendet.
- Nach 1933 wurden in den ja der Justiz unterstehenden Lagern Methoden der Gefangenenbehandlung eingeführt, für die sich im Strafvollzug der Justiz während dieser Zeit in anderen Anstalten keine Parallele findet.

Die einzigen Quellen, über die der ITS für diesen Lagerkomplex verfügt, sind die Akten von Prozessen, die in der Nachkriegszeit von britischer und von deutscher Seite gegen das Lagerpersonal durchgeführt wurden und darin zitierte Befehle und Erlasse.

### BEWACHUNG

Als erste, diesen Lagerkomplex charakterisierende Massnahme ist zu erwähnen, dass ab 1934 die SA-Standarte Emsland die Bewachung und Verwaltung der Lager übernahm. Der 1934 eingesetzte Kommandeur der Strafgefangenenlager wurde gleichzeitig Führer dieser Standarte. Die Bewachung der Lager lag bis Kriegsende in den Händen dieser SA-Standarte.

### UNTERSTELLUNG DER LAGER

Die vorher wie üblich dem zuständigen Generalstaatsanwalt unterstehenden Strafgefangenenlager wurden im Jahre 1934 direkt dem Reichsminister der Justiz unterstellt, was ebenfalls ein Einzelfall im damaligen Justizstrafvollzug ist. Im April 1934 wurde dann, wie erwähnt, ein Kommandeur an die Spitze der Lager gestellt. Aus Gründen, die noch gezeigt werden, wurde 1938 zusätzlich ein Beauftragter des Reichsministers der Justiz für den Lagerkomplex ernannt. Diese Stelle blieb bis Kriegsende besetzt. Der Amtssitz des Beauftragten war Berlin. Er ernannte Stellvertreter mit Sitz in der Zentralverwaltung der Lager in Papenburg.

### NEUE METHODEN DES KOMMANDEURS

Beim 1934 eingesetzten Kommandeur handelte es sich um den vorherigen "Kommandanten des ersten SA-Konzentrationslagers der SA-Standarte 208 Berlin-Niederbarnim" in Oranienburg. Dieses KL war wegen der dort herrschenden Misstände kurz vorher geschlossen worden.

Zusammen mit dem Kommandeur wurden sechs weitere "alte SA-Führer", die wie er nicht als Strafvollzugsbeamte ausgebildet waren, in die Leitung der Lager eingesetzt. Die Anklageschrift gegen den ehemaligen Kommandeur zeigt dessen Einstellung deutlich:

"....Da dem Angeschuldigten die reine, Kenntnis im Strafvollzug voraussetzende Verwaltungsarbeit von Anfang abgenommen war, so war seine Aufgabe, nachdem die Lager eingerichtet waren, in der Hauptsache darauf abgestellt, den Gefangeneinsatz für die Kultivierungsarbeiten zu lenken, die Wachttruppe bei ihren Dienstgeschäften, insbesondere also der Bewachung und Behandlung der Gefangenen zu überwachen, sowie die Strafgewalt bei schweren Verstössen gegen die Lagerordnung auszuüben...."

Über die Verantwortlichkeit des ehemaligen Kommandeurs für die Übergriffe gegenüber der Gefangenen heisst es u. a.:

"....sondern lassen erkennen, dass er von Anfang an darauf ausgegangen ist ein System herbeizuführen, das sich von allen Grundsätzen des Strafvollzuges entfernte und nur mit den Methoden der Konzentrationslager vergleichbar war...."

Weiter wird aus einem Schwurgerichtsurteil zitiert:

"....Es war strafverschärfend in Betracht zu ziehen, dass sie (die Angeklagten) durch ihre Taten die ohnehin schon überspannte Schärfe des Strafvollzuges in den Emslandlagern vergrössert und den Strafvollzug der Justiz in Verruf gebracht haben. Wenn heute die Emslandlager gleich nach den Konzentrationslagern genannt werden, so verdeutlicht das die Misstände, die dort herrschten und zu denen die Angeklagten ihren Teil beigetragen haben. Das schwere Los der Häftlinge, von denen viele nur wegen ihrer politischen Überzeugung hart bestraft worden waren, stand ihnen täglich vor Augen. Sie wussten, dass die Gefangenen praktisch rechtlos in ihrer Hand waren...."

Bezeichnend für die Grundhaltung des Kommandeurs dürfte die Zeugenaussage eines ihm einst unterstellten Regierungsrates sein, der erklärte, dass der Kommandeur bei Hinweisen auf die damals gültige, die Behandlung der Gefangenen regelnde Dienst- und Vollzugsordnung bemerkte, er habe diese nicht studiert und dächte gar nicht daran, dies zu tun. Wörtlich sagte der Kommandeur dem Zeugen: "...Gesetzgeber im Emsland bin ich ganz allein."

Die praktischen Auswirkungen dieser Einstellung führten dann auch zu Massnahmen gegen den Kommandeur. Im Januar 1938 wurde der Kommandeur aufgrund des von einem Gerichtsassessor über die Willkürzustände in den Moorlagern an den Reichsminister der Justiz gerichteten Berichtes suspendiert, und ein formelles Dienststrafverfahren wurde gegen ihn eingeleitet.

Er wurde neben Anschuldigungen wegen bestimmungswidriger Verwendung von Geldern und Missbrauchs von Dienstwagen auch beschuldigt:

- eigenmächtig vom Reichsminister der Justiz erlassene Bestimmungen abgeändert zu haben
- die Lager ungenügend überwacht zu haben, so dass die Vorgänge innerhalb der Lager, namentlich Misshandlungen von Gefangenen, Kostentziehungen in erheblichem Umfang usw. nicht sofort untersucht und verfolgt wurden.

Dank politischer Pressure kam der Kommandeur in diesem Verfahren mit einer geringen Disziplinarstrafe davon und wurde Ende November 1938 wieder als solcher eingesetzt. Während der Suspension des Kommandeurs war der erwähnte Beauftragte des Reichsministeriums der Justiz eingesetzt worden. Der durch den Letzteren an Ort und Stelle eingesetzte Vertreter stand rangmässig unter dem Kommandeur (Oberregierungsrat, später Regierungsdirektor) und hatte, da sein Aufgabenbereich und seine Befugnisse nicht eindeutig festgelegt waren, nur geringe Einwirkungsmöglichkeiten gegen den Kommandeur. Dieser örtliche Vertreter des Beauftragten des Reichsministers der Justiz vertrat dann den Kommandeur nach dessen Einberufung zum Wehrdienst, die aus nicht bekannten Gründen am 25.2.1942 erfolgte.

#### ORGANISATION DER EINZELNEN LAGER

Seit dessen erwähnter Ernennung unterstanden die Strafgefangenenlager dem Kommandeur, der in Personalunion als Beamter Vorgesetzter für den gesamten Strafvollzug und als SA-Führer Standartenführer der mit Aufsicht und Bewachung betrauten SA-Standarte Emsland war.

Die einzelnen Lager wurden durch sogenannte Vorsteher geleitet, denen jeweils die Gefängnisbeamten unterstanden, an deren erster Stelle der für die Disziplin der Gefangenen verantwortliche sogenannte Platzmeister.

Von 1934 bis 1938 waren die Einheitsführer der Wachkommandos, eben die erwähnten "alten SA-Führer", die Leiter der einzelnen Lager.

1938 bei der Suspension des Kommandeurs ordnete der Reichsminister der Justiz an, dass die jeweils ranghöchsten Strafvollzugsbeamten das Amt der Lagervorsteher übernehmen sollten. Auch die Verwaltung der Lager wurde damals wieder berufsmässigen Gefangenenaufsehern übertragen.

Da der Kommandeur es jedoch erreichte, dass SA-Angehörige ohne entsprechende Vorbildung als Gefangenenaufseher in den Justizdienst aufgenommen wurden, waren die obengenannten Massnahmen ohne grosse Wirkung. Wie gesagt, behielt die SA die Bewachung der Lager und ausserhalb der Lager die Bewachung der Gefangenen bei der Arbeit ohnehin bei.

#### INNERE SELBSTVERWALTUNG DER GEFANGENEN

Der Kommandeur führte bei seiner Einsetzung die ihm aus dem KL bekannte Selbstverwaltung der Gefangenen in den Emslandlagern ein, ein weiterer Einzelfall im Strafvollzug der Justiz.

Unter den Gefangenen wurden u.a. folgende Chargen verteilt: An erster Stelle stand der Barackenälteste, dem insbesondere die Aufsicht über Sauberkeit und Ordnung in der Baracke, das Wecken der Gefangenen und die Verteilung der Verpflegung oblag. Daneben wurden noch Stuben-, Saal-, Tischälteste und Arbeitsanweiser eingesetzt.

Die Funktionsgefangenen waren allein schon aus Furcht, abgelöst und wieder an die Arbeit im Moor geschickt zu werden, bemüht, eine eiserne Disziplin zu verlangen. Wie aus einem Ermittlungsbericht hervorgeht, ernannten die bereits erwähnten Platzmeister mit Vorliebe ihnen wegen Brutalität Bekannte zu Funktionsgefangenen. Die Letzteren übten, ohne theoretisch über Disziplinargewalt zu verfügen, reinen Terror über die Mitgefangenen aus.

Über die Barackenältesten ist z. B. einem Gerichtsurteil zu entnehmen:

"...Bei der Zusammensetzung der Gefangenen ergab es sich, dass oft minderwertige Elemente diesen Posten bekleideten, die ihre Machtstellung rücksichtslos ausnutzten und ihren Mitgefangenen durch Gewaltakte und Schikanen das Leben noch schwerer machten, als es ohnehin für alle Häftlinge im Bürgermoorlager schon war."

Nach der Aussage eines Lagervorstehers durften gemäss einer Anordnung der Zentralverwaltung keine politischen Gefangenen zu Funktionen eingesetzt werden. Es blieben deshalb nur die kriminellen Elemente übrig.

#### UMFANG DES LAGERKOMPLEXES

Im Jahre 1934 bestanden vier Lager; deren Zahl wurde ab 1935 vergrössert und erreichte bei Auflösung der Lager fünfzehn, die jedoch nicht alle mit Strafgefangenen belegt waren. Im Juni 1939 sah der Reichsminister der Justiz eine Gesamtbelegung von 12 000 Gefangenen vor.

#### KATEGORIEN DER GEFANGENEN

Bis 1940 wurden nur deutsche Zivilstrafgefangene in die Emslandlager versetzt. Die Lager waren 1923 als "Zuchthaus" eingestuft worden.

Der Erlass des Reichsministers der Justiz vom 5. 7. 1937 "betreffend die Abgabe von Gefängnisgefangenen an die Strafgefangenenlager Papenburg (Ems)" gibt den ersten Aufschluss über die Auswahl der Gefängnisgefangenen.

Es waren die Altersklassen von 21 bis 50, bei körperlich voll Geeigneten bis 55 vorgesehen, wobei Gefangene mit bestimmten Krankheiten und Körperbehinderte ausgeschlossen waren.

Folgende Kategorien waren ausgeschlossen:

- wegen Landesverrats und Verrats militärischer Geheimnisse Verurteilte oder deswegen Vorbestrafte,
- wegen Hochverrats oder Vorbereitung zum Hochverrat Verurteilte ohne "blosse Mitläufer",
- Verurteilte mit anschliessender Sicherungsverwahrung,
- besonders Fluchtverdächtige,
- Ausländer,
- Juden

Wie der Betreff des Erlasses zeigt, behandelt er nur Gefängnisgefangene. Was die Zuchthausgefangenen anbelangt, erwähnt der Erlass nur, dass die Anordnung

entsprechender monatlicher Mitteilungen vorbehalten bliebe. Entsprechende Texte sind unbekannt.

#### Sicherungsverwahrte

Für die 1937 ausgeschlossenen Sicherungsverwahrten wurde laut Erlass des Reichsministers der Justiz vom 21. 3. 1939 eine Abteilung eröffnet. Am 1. 10. 1940 entschied der Reichsminister jedoch bereits wieder: "dass sämtliche Sicherungsverwahrte aus dem Emsland abzutransportieren und durch andere Gefangene zu ersetzen sind."

Das Schreiben des Reichsministers der Justiz an seinen Beauftragten für die Lager, gibt Aufschluss über die vorerst vorgesehene Belegung, wobei er wiederholt, dass Ausländer und Juden auszuschliessen seien:

- Sicherungsverwahrte	2 200 (ab 1. 10. 1940 wieder ausgeschlossen)
- Zuchthausgefangene	6 800
- Gefängnisgefangene	3 000
	<u>12 000</u>

Ab 1940 wurde eine immer grössere Zahl von Wehrmachtsgefangenen in die Lager verbracht (bis zu 60 % ehemalige Wehrmachtangehörige), die von Wehrmachtgerichten verurteilt und meist für wehrunwürdig erklärt worden waren. Der eigentliche Strafvollzug für diese Gefangenen sollte erst nach Kriegsende beginnen.

Eine Analyse der Zugänge von Januar 1941 und Januar 1944 zeigt deutlich die Verschiebung zwischen den Gefangenenkategorien:

	Januar 1941	Januar 1944
-1) Vergehen politischen Charakters wie Abhören von Feindsendern, Sabotage, Zersetzung der Wehrkraft, Vergehen gegen Rassengesetze, Vorbereitung zum Hochverrat, Tätigkeit als Bibelforscher	6 %	12,3 %
-2) Fahnenflucht, Entziehung von der Wehrpflicht, unerlaubte Entfernung von der Truppe, Wachvergehen, Befehlsverweigerung, Ungehorsam, Selbstverstümmelung	2,4 %	51,3 %
-3) Allgemeine Delikte ziviler Art	91,6 %	36,4 %

### Ausländer

Bis zum Kriegsbeginn waren Ausländer, wie erwähnt, von den Lagern ausgeschlossen. Dann waren vornehmlich Polen in den Emslagern inhaftiert, zum Teil in die Wehrmacht eingezogene sogenannte Volksdeutsche, die desertiert waren, ebenfalls solche, die aus Haftanstalten in Polen stammten. Später wurden gelegentlich Belgier, Franzosen und Niederländer, die wegen Verstöße gegen die Verordnungen der Besatzungsmacht verurteilt waren, in diese Lager verbracht.

### Juden

Erlasse der Jahre 1937 und 1939, durch die Juden vom Einsatz in den Emslandlagern ausgeschlossen wurden, wurden bereits erwähnt. Laut einer Nachkriegsaussage des ehemaligen Kommandeurs sollen jedoch etwa 30 Juden dort inhaftiert gewesen sein, deren letzte vier im Jahre 1944 in Gefängnisse oder KL überstellt worden seien.

### LAGERSTRAFEN

Die Quellen zeigen eine reiche Skala von Strafen, die hier in der Reihenfolge ihrer Schwere angegeben werden.

- Verwarnung
- Sonderappelle
- Putz- und Flickstunde, gelegentlich auch nachts
- Strafexerzieren oder Strafsport bis zu 60 Minuten
- Erziehungsbaracke bis zu 14 Tagen, sozusagen gemilderter Arrest, d.h. getrennte Unterbringung, zum üblichen noch zusätzlicher Arbeitseinsatz. Eine solche Erziehungsbaracke bestand mit Bestimmtheit im Lager I (Bürgermoor). Für die andern Lager liegen keine klaren Beweise vor.
- Arrest von 1 bis 28 Tagen mit Verpflegungseinschränkung (Wasser und Brot), die durch normale Verpflegungstage unterbrochen werden sollte, hartes Lager, Lese- und Korrespondenzverbot
- Verschärfter Arrest von 7 bis 14 Tagen mit ununterbrochener Verpflegungsbeschränkung

- Dunkelarrest bis zu 28 Tagen, mit Zellenverdunkelung, jeden 3. Tag unterbrochen, gänzliche Verpflegungsbeschränkung bis zum 14. Tag, nachher jeden 3. Tag Normalverpflegung

- Strafkompanie laut Befehl des Kommandeurs vom 13.10.1939 die schwerste Strafe, bis zu 3 Monaten, Unterbringung in Zellen mit hartem Lager, Schwerarbeit auch über die Normalarbeitszeit hinaus. Verlust aller Vergünstigungen, jedoch ohne Verpflegungsbeschränkung.

Die Überführung in die Strafkompanie erfolgte im allgemeinen nach der Verbüßung einer Arreststrafe. Nach Fluchtversuchen wurde der Gefangene z.B. nach Verbüßung von 28 Tagen Dunkelarrest in die Strafkompanie versetzt.

Strafkompanien bestanden in allen Lagern, wegen Personalmangels zuletzt jedoch nur noch im Kommando X - West (Seite 522).

Im Justizstrafvollzug waren von den zahlreichen Strafmaßnahmen nur der Arrest und der verschärfte Arrest vorgesehen, die übrigen hatte der Kommandeur nach seiner Einsetzung im Jahre 1934 eingeführt, zusammen mit dem Einsatz von Funktionsgefangenen.

Die Strafkompetenzen und ärztlichen Kontrollen der Gefangenen vor und während der Arreststrafen werden hier nicht erwähnt, da sie offensichtlich nicht eingehalten wurden. Auch sollen die entsprechenden Bestimmungen des Kommandeurs so formuliert gewesen sein, dass Auslegungen in jeder Richtung möglich waren.

Der Terror, den gewisse Funktionsgefangene ohne jegliche Strafkompetenz auf die Mitgefangenen ausübten, soll sich besonders verheerend in der Erziehungsbaracke des Lagers I ausgewirkt haben.

Zu den genannten regulären Strafmaßnahmen kam, dass die Gefangenen besonders von den SA-Wachmannschaften mit Gummiknüppeln ständig geschlagen wurden. Ab 1934 wurden keine solche mehr ausgegeben, wofür sie sich rasch Ersatz verschafften.

Der Kommandeur sanktionierte übrigens das Prügeln durch die Wachmannschaften im Befehl vom 29.5.1940, indem er "auch das Brechen des passiven Widerstandes durch unmittelbaren Zwang" gestattete. Er begründete dies mit der Entfernung der Arbeitsplätze von den Lagern, die eine Rückführung ins Lager während der Arbeitszeit zur Anwendung des "unmittelbaren Zwangs" unmöglich machte.

Spätestens seit dem zwar erfolglosen Dienststrafverfahren gegen den Kommandeur vom Jahre 1938 war dem Reichsministerium der Justiz dessen Willkür bekannt. Weitere Klagen müssen das Reichsministerium erreicht haben, denn dessen Referat erteilt am 8.3.1941 dem Kommandeur Sonderinstruktionen, die ihn in salbungsvollem Ton auf die Missstände hinweisen. So solle er z.B. den der Justiz unbekanntes, aber hier eben geduldeten Dunkelarrest nur "sparsam" anwenden usw. Abschliessend wird die Hoffnung ausgedrückt, dass durch diese Instruktionen "Übergriffe und Willkürakte Einzelner" vermieden werden könnten.

Über die tatsächlichen Verhältnisse gibt das Urteil eines deutschen Gerichtes Aufschluss:

"... Mehr und mehr häuften sich die Fälle, in denen das Wachpersonal tatsächlichen oder vermeintlichen Schwierigkeiten beim Umgang mit den Gefangenen mit Gewaltanwendung entgegentrat oder sich aus roher Veranlagung durch den öden Moordienst abgestumpft oder durch das Beispiel ihrer Vorgesetzten verleitet, zu Willkürakten und Gewalttaten hinreissen liess."

Wie erwähnt, wurde der Kommandeur 1942 zum Wehrdienst eingezogen und durch den örtlichen Vertreter des Beauftragten des Reichsministeriums ersetzt. Die Lage der Gefangenen scheint sich jedoch nicht gebessert zu haben, wie ein an das Reichsministerium gerichteter Bericht eines Lagerarztes von Anfang 1944 zeigt. Gefangene sollten vor einer Überstellung in das Kommando Nord in Norwegen untersucht werden. Der Arzt berichtet:

- dass ungefähr ein Viertel der untersuchten Gefangenen Spuren von Misshandlungen, hauptsächlich durch Schläge auf den Rücken, trugen,
- die Gefangenen wären zum Teil durch die Barackenältesten, zum Teil durch die Gruppenführer misshandelt worden.

- Vorgeladene Barackenälteste hätten zu erkennen gegeben, dass sie durch die Beamten gedeckt würden,
- auch reguläre Strafen würden nicht den Vorschriften entsprechend vollzogen. Verschärfter Arrest sei nach Unterbrechungen von 2 bis 3 Tagen dreimal hintereinander verhängt worden. Während 6 Wochen hätten Gefangene bei Wasser und Brot Schwerarbeit verrichten müssen. Hierdurch wären die Gefangenen derart geschwächt gewesen, dass sie nicht mehr einsatzfähig gewesen seien.

#### KOMMANDOS AUSSERHALB DEUTSCHLANDS

##### 1) Kommando X, auch Sondereinsatz X oder Gruppe West

Dieses Kdo wurde ab Oktober 1943 zum Arbeitseinsatz durch die OT in Frankreich und auf den britischen Kanalinseln eingesetzt. Zahl und Lage der Lager sowie Stärke konnten nicht festgestellt werden. Im September 1944 wurde das Kdo nach Deutschland zurückgeführt und befand sich Ende September/Anfang Oktober 1944 in Lendringsen, Provinz Westfalen. Ab 1.2.1945 wurde es selbständiges Strafgefangenenlager.

##### 2) Kommando Nord

Das Kdo wurde 1942 zum Arbeitseinsatz durch die OT-Einsatzgruppe Wiking in Nordnorwegen, anfänglicher Sitz der Verwaltung des Kdos in Alta, Provinz Finnmarken, Norwegen eingesetzt. Die Arbeitslager unbekannter Zahl und ohne genaue Ortsangabe befanden sich alle nördlich des Polarkreises. An Zahlen sind dem ITS bekannt:

Bestand des Kdos am 25.4.1944: 1 404, am 9.3.1945: 1 019

Alle Gefangenen wurden vor Kriegsende nach Deutschland geschafft, die ersten 395 in einem Transport von den Lofoteninseln am 9.3.1945.

Das Schreiben des Reichsministers der Justiz an das Oberkommando der Wehrmacht - Wehrmachtsrechtsabteilung - vom 7.3.1945, in dem die Rückführung des Kdos nach dem Reich beantragt wird, sagt über den Arbeitseinsatz aus:

"Die Gefangenen waren zu kriegswichtigen Bauarbeiten der OT und zu Transportarbeiten eingesetzt, und zwar unter Verhältnissen, die ungleich schwerer waren, als der Vollzug in festen Anstalten des Reichsgebietes."

#### EVAKUIERUNG UND BEFREIUNG DER EMSLANDLAGER

Ab März 1945 bis zur Befreiung der Lager durch alliierte Truppen am 20.4.1945 wurden die Gefangenen gewisser Lager aus Sicherheitsgründen hin- und hergeschoben, um eine Befreiung zu verhindern.

#### KONKLUSION

Die einzigen Quellen sind einige Erlasse, Befehle und Instruktionen und einige Nachkriegsprozesse gegen den ehemaligen Kommandeur und höhere seiner Untergebenen. Sie enthalten keine Angaben über den Gesundheitszustand, die Sterblichkeit der Gefangenen, deren Verpflegung usw. Es wird z. B. nur einmal beiläufig erwähnt, dass die ärztliche Behandlung und Krankenpflege schlecht war. Es ist deshalb nicht möglich, ein Bild der Haftzustände usw. zu geben, wie sie aus den KL sattem bekannt sind.

Eines geht jedoch aus den Akten klar hervor, dass sich das Reichsministerium bereits durch die Auswahl des Kommandeurs, dessen Vergangenheit es genau kannte, Rechenschaft geben konnte, wie die Emslandlager durch ihn etwa geführt werden würden. Spätestens 1938 waren die Missstände und Willkürakte im Lager in Berlin bekannt, von wo aus das Dienststrafverfahren gegen den Kommandeur eröffnet wurde. Die nur kurz erwähnten Sonderinstruktionen des kompetenten Referenten des Reichsministeriums vom 8.3.1941 zeigen, dass man sich dort sehr wohl des Fortgangs der Missstände bewusst war. Der ebenfalls erwähnte Bericht des Lagerarztes an das Reichsministerium von Anfang 1944 beweist, dass auch der Abgang des Kommandeurs keine Verbesserung brachte. Es wird auf die Abnahme der in die Lager eingewiesenen Kriminellen von Januar 1941 91,6 % auf 36,4 % im Januar 1944 hingewiesen. Es muss deshalb angenommen werden, dass eine Überstellung in die Emslandlager eine beabsichtigte erschwerte Haft bedeutete. Aus diesem Grunde scheint dem ITS die Aufnahme des Lagerkomplexes in sein vorliegendes Verzeichnis berechtigt. (Seite 515 - 522).